

derte Zeit, und das Volk wollte bey derselben vor Allem Denjenigen keine Theilnehmung gestatten, welche nach seinen Grundsätzen zu keinen Berathschlagungen über das gemeine Wohl mehr konnten gezogen werden. Man eilte also nur das Uebel wegzuschaffen, und wollte für das Gute, das an dessen Stelle treten sollte, sich Zeit nehmen. Da die constitutionsmäßigen Wähler fehlten, so konnte nur das gesammte Volk durch Aeclamation wählen; die Einwilligung des Fürsten ersetzte für den Augenblick den durch die Umstände nothwendig gemachten Mangel der Form. Der neugewählte Magistrat war seiner Natur nach nur interimistisch, seine Bestimmung konnte nur seyn, die Lücke zwischen dem abgehenden und dem nach der verbesserten Wahlform zu bestellenden neuen Magistrat auszufüllen.

Dieses ist das Urtheil über die sogenannte Revolution von Lüttich, auf welches richtige Grundsätze, welche man bey Würdigung der Handlungen der Völker annehmen kann, den unparthenischsten Beobachter leiten müssen, und wenigstens den Verfasser dieser Ausführung nach reifer Erwägung geleitet haben. Da dieses Urtheil auf das Ganze Einfluß hat, so war bey ihm etwas zu verweilen nothwendig.

IV.

Nächste Folgen der Revolution.

Wenn es, um die freye Einwilligung des Fürst Bischofs zu der vorgegangenen Veränderung über jeden Zweifel zu erheben, noch thätiger Beweise bedurft hätte, so schien derselbe recht beeifert, sie durch mehrere öffentliche Handlungen in den nächstfolgenden Tagen zu liefern. Er bezeugte den neuerwählten Ma